

Paritätische Positionierung

Elternhaft bestraft die Kinder: Alternativen, Maßnahmen, Hilfen.

Sachstand: Jährlich sind in Deutschland mehr als 125.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils durch die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe betroffen. Die Inhaftierung eines Elternteils hat Auswirkungen auf die gesamte Familie und die innerfamiliären Beziehungen. Die haftbedingte Trennung führt zu emotionalen und sozialen Belastungen, unter denen besonders die betroffenen Kinder leiden. Aus Scham- und Schuldgefühlen verschweigen sie die elterliche Inhaftierung häufig oder fühlen sich mitbestraft. Ihre psychosoziale kindliche Entwicklung kann durch diese Belastungssituation erheblich gefährdet werden.

1. Europaratsempfehlung zu Kindern inhaftierter Eltern umsetzen

Der Europarat hat die Rechte der betroffenen Kinder gestärkt. Er verabschiedete im April 2018 eine Empfehlung zu Kindern inhaftierter Eltern. Danach sollen die Mitgliedsstaaten und damit auch Deutschland in Fällen, in denen eine Haftstrafe in Betracht gezogen wird, die Rechte und das Wohl der betroffenen Kinder berücksichtigen und so weit wie möglich *angemessene Alternativen zur Haft* anwenden, insbesondere wenn es sich bei dem betreffenden Elternteil um die Hauptbetreuungsperson handelt.¹

Das deutsche Strafrecht bietet Strafrichter*innen verschiedene Möglichkeiten der Bestrafung. Es sieht auch Alternativen zur Haft vor. Neben der Haftstrafe kann je nach Schwere der Straftat und den persönlichen Voraussetzungen auf eine Strafvollstreckung verzichtet werden. Bei kurzen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten sieht das deutsche Strafrecht gemäß § 47 Strafgesetzbuch (StGB) ohnehin vor, dass nur in Ausnahmefällen eine Freiheitsstrafe verhängt werden soll. Eine weitere Möglichkeit der Haftvermeidung ist die Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 56 StGB bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren. Das Strafgericht kann gemäß § 459f Strafprozessordnung auch verfügen, dass auf die Vollstreckung verzichtet wird, wenn eine Haftstrafe für die Verurteilten eine unbillige Härte darstellt. Die Europaratsempfehlung fordert nunmehr explizit, solche angemessenen Alternativen zu prüfen.

Mit der Verabschiedung der Empfehlung durch den Ministerrat werden sich das Deutsche Strafrechtssystem und der inklusive Strafvollzug daran messen lassen müssen, inwieweit sie die Rechte der betroffenen Kinder umsetzen und deren Wohl berücksichtigen. Der menschenrechtliche Ansatz der Europaratsempfehlung rückt das Wohl und die Rechte der betroffenen Kinder nochmals stärker in den Mittelpunkt. Es wird aus Sicht des Paritätischen unerlässlich werden, die familiäre Situation straffällig gewordener Menschen im Gerichtsverfahren zu prüfen.

Der Paritätische begrüßt die Empfehlung des Europarates und fordert die konsequente Umsetzung der Empfehlung im Rahmen des Strafgerichtsverfahrens und des Strafvollzuges in Deutschland.

¹ Empfehlung CM/Rec (2018)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern.

Als Voraussetzung zur Umsetzung der Empfehlung schlägt der Paritätische vor, Strafrichter*innen schon im Studium ausreichend zu informieren und zu sensibilisieren für

- *die Situation und die Rechte von Kindern – auch unter Berücksichtigung besonderer Bedarfslagen wie z.B. chronischer Erkrankung oder Behinderung des Kindes - und*
- *die Auswirkungen einer Inhaftierung eines Elternteils.*

2. Angemessene Alternativen zur Haft im Strafprozess berücksichtigen

Mit Blick auf die Vielzahl der Menschen im Strafvollzug, die zu einer kurzen Freiheitsstrafe oder zu einer Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund einer „uneinbringlichen Geldschuld“ verurteilt worden sind, und angesichts einer hohen Anzahl von elterlicher Inhaftierung betroffener Kinder sieht der Paritätische bei der Umsetzung der Europarat-Empfehlung in Bezug auf Alternativen zur Haft (aber auch in Bezug auf den Strafvollzug²) in Deutschland Handlungsbedarf. Wenn Angeklagte personensorgeberechtigt sind, dann ist es aus Sicht des Paritätischen unerlässlich, die familiäre Situation im Hinblick auf das Alter der Kinder, die Arrangements der Erziehungsarbeit und die Notwendigkeit, die Wohnung beizubehalten, zu bewerten und zu prüfen, wie verhältnismäßig die Verbüßung einer Haftstrafe wäre und

- *ob gemäß § 459f der Strafprozessordnung auf eine Vollstreckung der Haftstrafe verzichtet werden kann,*
- *ob gemäß § 47 Strafgesetzbuch bei einer Kurzstrafe bis zu 6 Monaten nur in Ausnahmefällen eine Freiheitsstrafe verhängt wird und*
- *ob gemäß § 56 StGB bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.*

Aus Sicht des Paritätischen können diese und weitere strafrechtsrelevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Länderebene bei der Umsetzung der Europaratsempfehlung möglicherweise noch stärker als bisher ausgeschöpft werden. Es sollten grundsätzlich alle Möglichkeiten genutzt werden, U-Haft und Strafhaft zu vermeiden oder zu verkürzen. Dies betrifft insbesondere junge Erwachsene, aber auch straffällig gewordene Mütter oder Väter.

3. Hilfen zur Tilgung von Geldstrafen anbieten

Die Geldstrafe ist eine minder schwere Sanktion, die die Tatschwere und die persönlichen Umstände der Täter*innen berücksichtigt. Sofern eine Geldstrafe verhängt wurde, verzichtete das Gericht bewusst auf eine Freiheitsstrafe. Daher gilt es, die Hilfestellungen zur Tilgung ebenso wie angemessene Alternativen anzubieten und den Betroffenen gegenüber gut und verständlich zu kommunizieren.

Eine Vielzahl der verurteilten Geldschuldner*innen ist nicht in der Lage, ihre Geldstrafe zu begleichen. Sie können die vereinbarten Ratenzahlungen meist nicht einhalten, weil sie überschuldet sind oder andere soziale Probleme haben. Sie benötigen professionelle Unterstützung und Beratung im Umgang mit ihren Schulden. Dafür sind folgende Maßnahmen notwendig:

² Paritätisches Positionspapier Kinder in besonderen Lebenslagen – Elternteil in Haft, März 2017.

- *Die Einrichtung und Etablierung von Angeboten zur Geldverwaltung zur verlässlichen Ratenzahlung (Haftvermeidung).*
- *Die Möglichkeit zur nachträglichen Anpassung der Tagessatzhöhe an die tatsächlichen Einkommensverhältnisse der Verurteilten.*

4. Gemeinnützige Arbeit zur Haftvermeidung und Haftverkürzung ausbauen

Durch gemeinnützige Arbeit können nicht nur Ersatzfreiheitsstrafen vermieden und Haftkosten gesenkt, sondern auch wirksame Resozialisierungskonzepte zur Vermeidung erneuter Straffälligkeit umgesetzt werden. Aus der Praxis werden u.a. nachfolgende Probleme und Hindernisse bei der Umsetzung gemeinnütziger Arbeit benannt: Verurteilte Geldschuldenstraf­täter*innen sind nicht informiert über die Möglichkeit der Umwandlung einer Ersatzfreiheitsstrafe (gemeinnützige Arbeit statt Strafhaft). In einigen Bundesländern können verurteilte Geldschuldenstraf­täter*innen nicht oder nicht mehr gemeinnützige Arbeit leisten, wenn sie sich bereits im Strafvollzug befinden. Ein weiteres Problem stellt die mangelhafte Vermittlung von Straftäter*innen in die Projekteinsatzstellen zur Ableistung der Stunden dar. Viele Straftäter*innen haben so starke gesundheitliche und soziale Probleme, dass sie nur sehr eingeschränkt in der Lage sind, die vorgesehenen Arbeitsstunden abzuleisten. Arbeitsstunden können häufig auch nicht abgeleistet werden, weil Kinder im häuslichen Umfeld dann nicht betreut sind. Gerade hier wäre eine Ersatzfreiheitsstrafe eine unverhältnismäßige Härte gegenüber den Zahlungspflichtigen und vor allem ihren Kindern gegenüber.

Der Paritätische sieht hier insbesondere die Bundesländer in der Pflicht und fordert den Ausbau der gemeinnützigen Arbeit als alternative Maßnahme zur Haftstrafe oder als Verkürzung der Haftstrafe. Dabei ist besonders auf bedarfsgerechte Angebote, auch für körperlich eingeschränkte und kranke Menschen zu achten. Auch wenn Kinder zu betreuen sind, sollte dies in der Anzahl der täglich zu leistenden Stunden berücksichtigt werden. Dafür sind nachfolgende Maßnahmen zu entwickeln und entsprechend zu finanzieren:

- *Durch aufsuchende Sozialarbeit wird geklärt, ob strukturelle, motivationale oder psychische Hinderungsgründe vorliegen, die einer Bezahlung der Geldstrafe entgegenstehen, und/oder ob eine Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit möglich ist (Haftvermeidung).*
- *Durch ein gezieltes, aufsuchendes Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsangebot der Vereine der Freien Straffälligenhilfe werden Möglichkeiten geschaffen, Inhaftierte, die bereits eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt verbüßen, vorzeitig aus der Haft zu entlassen (Haftverkürzung).*

5. Änderung der Tilgungsverordnung

Ein weiteres strukturelles Hindernis stellt für viele verurteilte Geldschuldner*innen die Tilgungsverordnung dar. Mit Blick auf verurteilte sorgeberechtigte Eltern schlägt der Paritätische nachfolgende Änderung der Tilgungsverordnung vor:

- *Für Mütter oder Väter, die ihre Kinder betreuen müssen, sind die üblich zu leistenden Stunden pro Tagessatz um 50 % zu senken (z. B. von 6 auf 3 bzw. 4 auf 2 Stunden).*
- *Die Fristen zur Ableistung werden an die Erfordernisse der Familien/-Kinderbetreuung angepasst. Dazu ist der Einsatz nur an Wochenenden oder während der Kita-Betreuung zu ermöglichen.*

Resümee

Aus Sicht des Paritätischen gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, die Rechte und das Wohl von Kindern straffällig gewordener und verurteilter Eltern zu stärken. Damit können haftbedingte kindliche Trennungstraumata auf der einen Seite und haftbedingte Risikofaktoren auf der anderen Seite vermieden und wirksame Resozialisierungskonzepte umgesetzt werden. Der Paritätische fordert die Bundesregierung und die Bundesländer auf, die Europaratsempfehlung auf allen Ebenen der Justiz umzusetzen.

Verabschiedet vom Verbandsrat des Paritätischen Gesamtverbandes am 07.12.2018

Ansprechpartnerin:
Gabriele Sauermann
Referentin Gefährdetenhilfe/Hilfen für junge Volljährige